

Landrat
Rochus Odermatt
Langmattring 2
6370 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorplatz 2
6370 Stans

Stans, 09 Mai 2012

MOTION

Adoptions- und Geburtszulagen

Eine der in der Schweiz mit am meisten finanziell belasteten Personengruppen ist die unter- bis mittelständische Familie. Kinder werden zunehmend zu einem Armutsrisiko. Dies gefährdet unter anderem die Chancengleichheit von armutsbetroffenen Kindern erheblich.

Das althergebrachte Ideal des außerhalb arbeitenden Vaters und der Mutter, die unbezahlt die Erziehung der Kinder und den Haushalt bewältigt, ist längst überholt. Für eine Mehrheit der Familien ist dieses Modell finanziell schlicht nicht möglich. Das Gehalt eines Elternteils reicht meist nicht mehr aus, um eine ganze Familie zu versorgen. So sind 65% der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren teilweise erwerbstätig neben Haushalt und Kindererziehung.

Wir sind heute also trotz der Erhöhung der Kinderzulagen vor einigen Jahren weit davon entfernt Chancengleichheit für alle Kinder zu schaffen und dem Armutsrisiko von Familien vorzubeugen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden bezahlt im Vergleich zu anderen Kantonen sicherlich eher hohe Kinder- und Ausbildungszulagen.

Zum Vergleich: Luzern richtet bis zum 16. Lebensjahr 200.- Kinderzulagen, anschließend bis zum 25. Lebensjahr 250.- Ausbildungszulagen aus. In Nidwalden erhält eine Familie jeweils 240.- und 270.-.

Trotz der höheren Zulagen räumte die damalige Nidwaldner Regierung 2008 jedoch ein, dass die Zulagen lediglich einen geringen Teil der höheren Lebenshaltungskosten von Familien decken.

Um erneut zum Vergleich mit Luzern zurückzukommen. Der Kanton entrichtet, wie beispielsweise auch Uri und Schwyz Adoptions- und Geburtszulagen in der Höhe von 1000.-. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Fünffache der Kinderzulagen. Der Kanton Nidwalden tut dies nicht.

2006 stand der Kanton jedoch bereits einmal kurz davor Geburtszulagen einzuführen. Man wollte im Sinne der Harmonisierung dieses Bereichs den Innerschweizer Kantonen Uri, Luzern und Schwyz in nichts nachstehen. Sämtliche Gemeinden und drei der damals fünf Parteien sprachen sich in der Vernehmlassung für Zulagen aus und die Regierung entschied, dass dem Anliegen Folge geleistet werden sollte. Geschehen ist nichts.

Adoptionszulagen sollten damals jedoch gar nicht erst eingeführt werden. Dies wurde damit begründet, dass die leibliche Mutter bereits Geburtszulagen erhalten habe und damit Adoptionszulagen einer Doppelzahlung gleichkämen. Eine wenig stichhaltige Argumentation. Zum Einen, weil es nicht angeht, diese Familienform derart zu diskriminieren. Zum Anderen, weil die Anschaffungen und Aufwendungen bei einer Adoption dieselben sind wie bei einer „normalen“ Geburt.

Adoptions- und Geburtszulagen stellen also eine wichtige finanzielle Entlastung dar. Gerade für junge Familien, die durch die Geburt eines Kindes zahlreiche Neuanschaffungen zu tätigen haben.

Schlussendlich geht es auch darum, den Familien die Wertschätzung und Anerkennung entgegen zu bringen, die sie durch ihre Leistung für die Gesellschaft verdienen.

Aufgrund der aufgeführten Argumente wird die Regierung eingeladen, folgende gesetzliche Grundlagen zu schaffen:

1. Ein Anspruch auf Geburtszulage besteht, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes seit mindestens neun Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Die Höhe der einmalig ausbezahlten Geburtszulage beträgt 1'000.-.
2. Ein Anspruch auf Adoptionszulage besteht, wenn eine definitive Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt. Die Höhe der einmalig ausbezahlten Adoptionszulage beträgt 1'000.-. Kein Anspruch auf Adoptionszulage besteht bei der Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.
3. Anrecht hat jede Frau, die in Nidwalden wohnt und ein Kind zur Welt bringt. Auch können Paare, die ein Kind adoptieren, den Beitrag einfordern.

Für die umfassende Beantwortung der vorliegenden Motion danke ich im Voraus. Ich bitte Regierung und Landrat, die Motion gutzuheißen.

Freundliche Grüsse

Rochus Odermatt

